

Beschlussvorlage

Geschäftsleitung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 17.10.2023

Erlass einer Verordnung zur Sicherung des Verkehrs auf Gehwegen zur Winterzeit

I. Vortrag

Die derzeit geltende Fassung dieser Verordnung ist aus dem Jahr 2003 und muss aktualisiert werden, da Verordnungen nur 20 Jahre gelten. Die bisherigen Regelungen wurden beibehalten, es wurden nur die Rechtsgrundlagen aktualisiert.

Verordnung

der Gemeinde Feldkirchen über die Sicherung des Verkehrs auf Gehwegen zur Winterzeit

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, ber. 1982 S. 149), **zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)** folgende,

Verordnung

§ 1

Sicherungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehwege zur Winterzeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt des Gehweges verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die Gehwege bei Schnee oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie während der üblichen Verkehrszeiten, das ist an Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 bis 19.00 Uhr

- a) die Gehwege so weit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen
- b) bei Schnee oder Glatteis die Gehwege mit Sand ausreichend zu bestreuen,

sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich und dem Verpflichteten zumutbar ist. Das Streuen bzw. Vergießen von ätzenden Stoffen, Schlacke, Asche, Salz oder anderen chemischen Produkten ist untersagt.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande des Gehweges oder bei sehr engen Gehwegen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Von den Gehwegen (§ 4 Abs. 2) sind Schnee- und Eisplatten und -brocken sowie angefrorene Gegenstände zu entfernen, sobald und soweit es ohne Beschädigung der Gehwege möglich ist.
- (3) Abfall, Schutt usw. darf dem Räumgut nicht beigemischt werden. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerwege sind freizuhalten.

§ 3

Räumliche Abgrenzung

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehwegabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehwegmitte bilden.
- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehwegabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehwegabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehwegabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnitts ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehwegabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbstständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
 - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.
- (3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

§ 5

Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann als Verpflichteter mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. während der üblichen Verkehrszeiten
 - a) die Gehwege nicht so weit wie möglich von Schnee und Eis freimacht,
 - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehwege nicht mit Sand ausreichend bestreut, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich und zumutbar ist,
2. das Räumgut verkehrsbehindernd lagert,
3. von den Gehwegen Schnee- und Eisplatten und -brocken sowie angefrorene Gegenstände nicht entfernt, sobald und so weit es ohne Beschädigung der Gehwege möglich ist,
4. dem Räumgut Abfall, Schutt usw. beimengt oder Abflusrrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege nicht freihält,
5. ätzende Stoffe, Schlacke, Asche, Salz oder andere chemische Produkte streut oder vergießt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehwegen zur Winterszeit in der Gemeinde Feldkirchen vom 29.10.2003 außer Kraft.

Feldkirchen, den 10.11.2023
Gemeinde Feldkirchen

Janson
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am _____ im Rathaus Münchner Straße 1 in Feldkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Feldkirchen am Rathaus Münchner Straße 1 in Feldkirchen und durch einen Hinweis auf die Bekanntmachung an den übrigen Anschlagstellen hingewiesen.

Der Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Feldkirchen am Rathaus Münchner Straße 1 in Feldkirchen wurde am _____ angeheftet und am _____ wieder entfernt.

Feldkirchen, den _____

Janson
Erster Bürgermeister

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Verordnung zur Sicherung des Verkehrs auf Gehwegen zur Winterzeit zu.